

Juni 2016

Umweltinformation



DER ABFALLWIRTSCHAFT SACHSEN – ANHALT SÜD – AÖR

Wertstoffhöfe der AW SAS – AÖR

Öffnungszeiten:

Wertstoffhof Weißenfels

Straße am Wehr, Tel.: 03443 279037

Mo	10:00 – 17:30 Uhr
Di	geschlossen
Mi	10:00 – 17:30 Uhr
Do	10:00 – 17:30 Uhr
Fr	10:00 – 17:30 Uhr
Sa	09:00 – 15:00 Uhr

Wertstoffhof Naumburg

Hallesche Straße 60, Tel.: 03445 777783

Mo	10:00 – 17:30 Uhr
Di	10:00 – 17:00 Uhr
Mi	geschlossen
Do	10:00 – 17:30 Uhr
Fr	10:00 – 17:30 Uhr
Sa	09:00 – 15:00 Uhr

Wertstoffhof Zeitz

Friedrich-Degelow-Str., Tel.: 0162 3999629

Mo	10:00 – 17:30 Uhr
Di	10:00 – 17:30 Uhr
Mi	10:00 – 17:30 Uhr
Do	geschlossen
Fr	10:00 – 17:30 Uhr
Sa	09:00 – 15:00 Uhr

Deponie Nißma (Deponiekategorie 2)

Am Geyersberg 1, OT Nißma
06729 Elsteraue
Telefon: 03448 8045 (Waage)

Öffnungszeiten

bis 31.10.2016:

Mo bis Fr 7:00 – 16:45 Uhr (Abfallannahme
für Großkunden bis 16:00 Uhr)

Kompostwerk Weißenfels

Bio-Komp SAS GmbH
Johann-Reis-Str. 21
06667 Weißenfels
Tel.: 03443 441546 (Waage)

Mo bis Fr 13:00 – 16:00 Uhr

Alle Grün- und Astschnittannahmestellen sind seit 01.03.2016 wieder zu den bekannten Zeiten geöffnet. Alle Informationen hierzu erhalten Sie auf www.awsas.de oder telefonisch unter 034445 223-0



Es gibt nur wenig für die Endlagerung von Asbestabfällen zugelassene Deponien. Die Deponie in Nißma gehört dank ihres umweltsicheren Ausbaus zu diesen Entsorgungsanlagen.

Asbest gehört auf eine sichere Deponie

Asbestzementplatten und Dämmmaterial, das gefährliche Mineralfasern enthält, können auf der Deponie Nißma entsorgt werden

Kein Baustoff hat so viel „Staub“ aufgewirbelt wie Asbest. Von der Wunderfaser mit den tausendfachen Verwendungsmöglichkeiten ist die einst so hoch geschätzte Asbestfaser zu einem Reizwort höchster Sensibilität und Beunruhigung geworden. Bei Asbest handelt es sich um einen stark krebserzeugenden Gefahrstoff, der seit 1992 nicht mehr verwendet werden darf. Ein Umgang ist nur noch zulässig im Zuge von Abbruch- und Sanierungsarbeiten. Die eigene Wiederverwendung ausgebaute Asbestplatten oder die Weitergabe an Dritte zur Wiederverwendung ist nicht erlaubt.

Asbest und asbesthaltige Abfälle sind gefährliche Abfälle und müssen beseitigt, sprich deponiert werden. Die Ablagerung asbesthaltiger Abfälle darf nur auf abfallrechtlich, dafür zugelassenen Deponien erfolgen und ist kostenpflichtig. Die Ablagerung asbesthaltiger Abfälle außerhalb zugelassener Deponien (z. B. in Auffüllungen) oder auf Erdaushub- oder Bauschuttdeponien ist nicht zulässig. Die Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd – AÖR besitzt mit der Deponie Nißma eine der Wenigen in Sachsen-Anhalt, die asbesthaltige Abfälle annehmen darf. Die asbesthaltigen Abfälle sind vollständig in Folie oder in so genannten Big Bags verpackt anzuliefern. Big Bags können auch auf der Deponie Nißma käuflich erworben werden.

Kleinmengen bis zwei Tonnen pro Jahr dürfen ohne speziellen Entsorgungsnachweis angeliefert werden. Bei größeren Mengen erfolgt die Anlieferung über dafür zugelassene Transportfirmen.

Gleiches gilt für die Entsorgung von Mineralwolle-Abfällen auf der Deponie Nißma. Auch diese Abfälle sind gut verpackt in stabilen Foliensäcken bzw. Big Bags anzuliefern, damit Stäube und Fasern weder beim Transport noch beim Ablagern freigesetzt werden.

Sofern Sie weitere Fragen haben sollten, beraten wir Sie gern (Tel.-Nr.: 034445223-17).

Händler müssen ausgediente Elektrogeräte kostenfrei zurücknehmen

Gesetzesänderung bei der Abgabe von alten Elektrogeräten – Gerät und Batterien trennen

Mit einer Gesetzesänderung, welche die Entsorgung von Elektrogeräten regelt, setzt Deutschland eine neue EU-Richtlinie um. Damit sollen bis 2016 mindestens 45 Prozent des anfallenden Elektromülls erfasst und

möglichst wiederverwertet werden. Es ist angestrebt, diese Quote bis 2019 auf 65 Prozent zu steigern. Das sogenannte Elektro-Altgeräte Gesetz (ElektroG) sieht vor, dass Geräte und herausnehmbare Batterien

vor der Entsorgung zu trennen sind. Verhindert werden soll damit vor allem ein Schadstoffeintrag in die Umwelt durch zerschredderte Batterien. Nur die Entnahme von Batterien aus dem Gerät erlaubt deren sachgerechte und sichere Entsorgung.

Beachtenswert ist die Rücknahmepflicht für Großvertreiber. Händler, die auf einer Verkaufsfläche von mehr als 400 Quadratmetern Elektro- und Elektronikprodukte verkaufen, sind verpflichtet, Elektro- und Elektronik-Altgeräte nach zwei Aspekten vom Verbraucher zurückzunehmen. Erstens beim Neukauf eines gleichwertigen Geräts und zweitens bei kleinen Geräten (Kantenlänge max. 25 cm) – auch ohne Kauf eines entsprechenden Neugeräts.

Zur Entsorgung von batterie-trächtigen Elektrogeräten im Zusammenhang mit Sperrmüll auf Abruf sind Elektrogeräte **ohne** Akkus/Batterien getrennt voneinander bereitzustellen. Bei der Anlieferung von Elektrogeräten auf den Wertstoffhöfen der AW SAS – AÖR sind die Batterien und Akkus in separat aufgestellte und gekennzeichnete Behälter zu verbringen. Bei Fragen zur richtigen Entsorgung werden Sie gern von unseren Wertstoffhofmitarbeitern beraten.



Eine Vielzahl von kleinen und großen Elektrogeräten, welche ausgedient haben, landen auf den Wertstoffhöfen der Abfallwirtschaft. Erster Ansprechpartner bei der Rückgabe ausgedienter Geräte sollte allerdings immer der Händler sein, bei dem man das gute Stück einst erworben hat.

Viele Bürger nehmen das Gebot der Abfalltrennung sehr ernst

Aufkommen an Restmüll, Sperrmüll und Bioabfall (2010–2015) dokumentiert, dass viele Bürger ihren Abfall konsequent trennen

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Restmüll	23.636t 121 kg/EW*a	23.671t 123 kg/EW*a	21.392t 112 kg/EW*a	21.171t 114 kg/EW*a	20.759t 113 kg/EW*a	20.844t 114 kg/EW*a
Sperrmüll	5.050t 26 kg/EW*a	5.303t 27 kg/EW*a	5.855t 31 kg/EW*a	5.954t 32 kg/EW*a	5.512t 30 kg/EW*a	5.908t 32 kg/EW*a
Bioabfall	34.957t 179 kg/EW*a	36.644t 190 kg/EW*a	34.959t 183 kg/EW*a	33.308t 180 kg/EW*a	37.468t 203 kg/EW*a	36.393t 198 kg/EW*a
hiervon über Biotonne	23.568t	24.865t	22.928t	21.623t	23.927t	23.189t
Grünschnitt-plätze/WSH	11.389t	11.779t	12.031t	11.685t	13.541t	13.204t
Einwohner	195.404 EW	193.026 EW	190.545 EW	185.439 EW	184.431 EW	183.398 EW



Ein besonders dreister Fall von illegaler Müllentsorgung. Fast ein Dutzend Säcke mit Müll, Toilettenbecken und alte Matratzen wurden in der Natur „entsorgt“.

Wilde Müllablagerungen in der Natur gehen uns alle etwas an

In den ersten fünf Monaten des Jahres musste bereits an 145 Stellen illegal entsorgter Müll beseitigt werden

Leider wurden im Burgenlandkreis weiterhin zahlreiche Müllablagerungen in der freien Natur festgestellt. Die illegalen Ablagerungen werden durch aufmerksame Bürger, den Mitarbeitern zuständiger Ordnungsämter, der Unteren Abfallbehörde sowie der AW SAS – AÖR aufgenommen und gemeldet.

Die Beräumungen dieser Abfallablagerungen sind im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit dem Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt geregelt.

Wilde Müllablagerungen enthalten oft ein sehr hohes Gefahrenpotential. Chemikalien dringen in den Boden und das Grundwasser ein. Oft weiß niemand, wie gefährlich die einzelnen Bestandteile der wilden Müllablagerungen sind. Elektroschrott wie Mobiltelefone und Computer enthalten Blei, Quecksilber, Cadmium und andere gefährliche Stoffe. Allein diese Schwermetalle sind für Tiere und Menschen hochgiftig.

Bis Ende Mai 2016 wurden bei der AW SAS – AÖR **145 illegale Ablage-**

rungen in der freien Natur gemeldet. Vor einer Entsorgung werden Ablagerungsort, Abfallarten und -mengen dokumentiert sowie eine Verursachermittlung durch die jeweils zuständige Behörde vorgenommen. Nach Bearbeitung jedes Einzelfalles erfolgt die Freigabe zur ordnungsgemäßen Entsorgung.

Die verbotswidrigen Müllablagerungen im Burgenlandkreis bestehen vorwiegend aus gemischten Siedlungsabfällen, Hausmüll, Sperrmüll, Schrott, Elektroschrott, Baustellenmischabfällen, Bauschutt und Problemabfällen, wie Asbestbaustoffen, Dämmmaterialien und Behältern mit unbekanntem Restinhalten. Alle zur Entsorgung freigegebenen Abfälle wurden in den dafür zugelassenen Anlagen entsorgt.

In der personenbezogenen Abfallentsorgungsgebühr jedes Haushaltes sind die Kosten für die Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle aus freier Landschaft enthalten. Damit zahlt jeder gebührenpflichtige Einwohner unseres Burgenlandkreises für das Fehlverhalten einzelner Umweltsünder. Es sollte daher unser Aller Anliegen sein, an der Bekämpfung dieser wilden Müllablagerungen mitzuwirken. Gehen Sie aufmerksam durch unsere Natur und melden Sie der Unteren Abfallbehörde des Burgenlandkreises derartige Verstöße.



Im sprichwörtlichen Sinne eine illegale Müllentsorgung „im Grünen“. Die Kosten für die Beräumung des illegal entsorgten Mülls muss jeder Bürger anteilig über seine Abfallentsorgungsgebühr übernehmen.

Was Gewerbebetriebe bei einer Entsorgung von Verpackungsabfällen über die Gelbe Tonne beachten müssen

Unter welchen Kriterien Gewerbetreibende die Gelben Tonnen für die Entsorgung von Leichtverpackungen nutzen können, ist in der Verpackungsverordnung geregelt (§ 3 VerpackV).

- Es muss sich um **Verkaufsverpackungen** handeln, die bei einem **privaten Endverbraucher** anfallen. Gemäß Verpackungsverordnung fallen unter die Definition „privater Endverbraucher“ Haushaltungen und **vergleichbare Anfallstellen** wie Gaststätten, Hotels, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen, Freiberufler, Kulturbetriebe und Einrichtungen des Freizeitbereichs. Weiterhin gilt dies auch bei kleinen Handwerks- oder Landwirtschaftsbetrieben, welche im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.
- Voraussetzung ist außerdem die **Lizensierung** der entsprechenden Verpackungen bei einem Dualen System.
- Sowohl **Transportverpackungen** als auch **Stoffgleiche Nichtverpa-**

ckungen sind von der Regelung ausgeschlossen. Somit können diese nicht über die Gelbe Tonne aus gewerblichen Bereichen mit entsorgt werden.

Sollten im Unternehmen andere als die beschriebenen Verpackungen an-

fallen, welche nicht einer Entsorgung durch die Gelbe Tonne zugeführt werden können, informieren Sie sich bitte bei Ihrem Lieferanten über die jeweiligen Entsorgungsmöglichkeiten.

Diese richten sich im Wesentlichen nach Branche und Verpackungsart.



Gewerbebetriebe dürfen in der Gelben Tonne nur Leichtverpackungen entsorgen, Haushalte auch stoffgleiche Nichtverpackungen.

Deponie Nißma nimmt Dachpappe (bitumenhaltige Baustoffe) an

Dachpappe ist ein an Organik reicher, energiereicher Bauabfall und darf deshalb nicht auf einer Deponie abgelagert, sondern muss einer energetischen Verwertung in einer dafür zugelassenen Anlage zugeführt werden.

Aufgrund der ständigen Nachfrage unserer Bürger nach Entsorgungsmöglichkeiten für Dachpappe hat sich die AW SAS – AöR Ende 2014

entschlossen, nach einer Entsorgungsmöglichkeit in einer dafür zugelassenen Anlage zu suchen, da die AW SAS – AöR über keine eigene Anlage für diesen Abfall verfügt. Die bitumenhaltige Dachpappe von unseren Bürgern wird nun seit 2015 auf dem Umladeplatz in Nißma (nicht von Unternehmen) in einem extra hierfür bereitgestellten Container kostenpflichtig angenommen. Insgesamt

wurden bereits 19 t Dachpappe der Brennstoffaufbereitungsanlage in Beuna zugeführt.

Wichtig: Die Dachpappe darf keine Anhaftungen von Bauschutt oder des Kunststoffes Polystyrol enthalten. Holzanhaftungen hingegen sind erlaubt.

Aus Arbeitsschutzgründen ist die Dachpappe stets nur mit Arbeitshandschuhen anzufassen!

Impressum

Herausgeber: **Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd – AöR**
Görschen, Südring 8, 06618 Mertendorf



Tel.: 034445 223-0
Fax: 034445 223-33
abfallwirtschaft@awsas.de
www.awsas.de

Fotos: AW SAS – AöR

Gesamtherstellung:



Druckhaus Gera GmbH
Jacob-A.-Morand-Straße 16
07552 Gera
Tel.: 0365 737520
www.druckhaus-gera.de